

Lernmittelverordnung – LMVO (Fassung vom 19. April 2004)

Kommentare <-kursiv>: Häcker

§ 1 Notwendige Lernmittel

- (1) Die notwendigen Lernmittel, die der Schulträger gemäß § 94 Abs. 1 SchG <Schulgesetz> den Schülern zu überlassen hat, ergeben sich aus dem ... Lernmittelverzeichnis. <Siehe den Anhang der LMVO in K.u.U. 2004, Seite 152ff.>
- (2) Die im Lernmittelverzeichnis nicht einzeln genannten, jedoch durch Pauschbeträge erfassten Lernmittel, zum Beispiel Lern- und Arbeitsmaterialien, Ganzschriften <Lektüre im Fach Deutsch und den Fremdsprachen> und Arbeitshefte <Deutsch: Rechtschreibung, Englisch: Workbooks, Französisch: Cahiers und dergleichen>, sind im Rahmen dieser Pauschbeträge vom Schulträger <in dessen Auftrag der Schulleiter handelt> zur Verfügung zu stellen, soweit es sich im Einzelfall nicht um Gegenstände geringen Werts <Bagatellgrenze: 1 €> handelt.
- (3) Die Fachkonferenz bestimmt, ob und gegebenenfalls welche notwendigen Lernmittel für das jeweilige Unterrichtsfach verwendet werden. <Der Beschluss der Fachkonferenz ist für alle Lehrkräfte bindend.> Besteht keine Fachkonferenz, entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer. Die Entscheidung gilt grundsätzlich für mindestens fünf Jahre. <Ausnahme, z.B.: Es tritt ein neuer Bildungsplan in Kraft.>
- (4) Die Fachkonferenz und der Schulleiter haben bei ihrer Entscheidung Lernmethode, Bedürfnisse des Unterrichts im jeweiligen Fach, Art und Zweckbestimmung des Lernmittels sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.
- (5) Lernmittel, bei denen die Möglichkeit des nicht zweckentsprechenden Gebrauchs besteht oder deren Beschaffung oder Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zu dem Zweck der Lernmittelfreiheit steht, können vom Schulträger von der Lernmittelfreiheit ausgenommen werden. <Beispiel: Batterien für Taschenrechner>
- (6) Gewöhnliche Eigenausstattungsgegenstände der Schüler <z.B. Hefte, Ordner, Füller, Farbstifte, Schultasche, Sportkleidung> sind keine Lernmittel

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft <Ausnahmen: s.u.>
- (2) Die im Lernmittelverzeichnis (Anlage) enthaltenen Bestimmungen der notwendigen Lernmittel treten mit Ausnahme der Bestimmungen über grafikfähige Rechner in Kraft
 1. am 1. August 2004 für Schüler ... der Klassen 5 und 6 der ... Gymnasien,
 2. am 1. August 2006 für die übrigen Schüler der ... Gymnasien.
 Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Lernmittelverordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.
- (3) Die im Lernmittelverzeichnis (Anlage) enthaltenden Bestimmungen über grafikfähige Taschenrechner treten in Kraft
 1. am Tage der Verkündung für die Klasse 11 und die Jahrgangsstufen 1 und 2 der allgemein bildenden Gymnasien
 2. am 1. August 2007 für Schüler der Klasse 8 der allgemein bildenden Gymnasien <etc.>

Erläuterungen

Die notwendigen Lernmittel sind im Lernmittelverzeichnis ... näher bezeichnet. <Sie> sind in der Regel mindestens fünf Jahre zu verwenden. Atlanten sind ... regelmäßig länger (während der gesamten Schulzeit) zu verwenden.

Im Lernmittelverzeichnis sind die zur Umsetzung des Kerncurriculums ... notwendigen Lernmittel enthalten. Die darüber hinaus ... im Rahmen des Schulcurriculums weiter erforderlichen Lernmittel sind in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen, soweit die Inhalte nicht aus den im Lernmittelverzeichnis aufgeführten Lernmitteln vermittelt werden können.

Grafikfähige Taschenrechner: Das Kultusministerium kann in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Empfehlungen zur Beschaffenheit der grafikfähigen Taschenrechner herausgeben. <Diese Formulierung erlaubt den Schulträgern ein Veto („ zu hohe Kosten“).>